

Schwarzach



AZ.: 020.16/2024/Behindertenparkplatz Friedhof_Rebsteig

Gemeindehaus Schwarzach

Am Dorfplatz 2

6858 Schwarzach

Österreich

Telefon +43 (0)5572 58115-0

Telefax +43 (0)5572 58115-900

gemeinde@schwarzach.at

www.schwarzach.at

Schwarzach, 11.09.2024

Verordnung

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Zi. 4a StVO 1960 und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 10.09.2024, gemäß § 43 Abs. 1 lit d Z. 1 StVO 1960, wird verordnet:

I.

Auf einer Teilfläche des Gst.Nr. 1306/2, KG Schwarzach – siehe beiliegende Planskizze - ist das Halten und Parken verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29b gekennzeichnet sind.

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch folgende Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

- Verbotsschild „Halten und Parken verboten“ nach § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960
- Zusatztafel „ausgenommen Behinderte“ nach § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960

Weiters kann eine Bodenmarkierung mit dem Behindertensymbol aufgebracht werden.

III.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Thomas Schierle



angeschlagen am: 12.09.2024

Ergeht an:

1. Gemeinde Schwarzach, Bauhof - mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung im Veröffentlichungsportal der Homepage der Gemeinde
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft

Planskizze

020.16/2024/Behindertenparkplatz Friedhof_Rebsteig

